Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte hier.

INFORMIEREN UND BERATEN

DEUTSCHER KONDITORENBUND
Gewerbespezifische Informationstransferstelle

dkbaktuell 19/2020

- Mitglieder der Konditoreninnungen (mit bekannter E-Mail-Adresse)
- GeschäftsführerInnen der LIV des Deutschen Konditorenbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 14. März 2020 können Sie auf unserer DKB-Corona-Seite tagesaktuelle Informationen verfolgen → **www.konditoren.de/corona/start.html**

Heute möchten wir Ihnen auf diesem Wege einen **Wochenrückblick** 01. bis 15. Mai über die wichtigsten News geben.

Bleiben Sie gesund!

Julia Gustavus und Jörg Becher

#wirkonditorenmeisterndas #kuchenrettetseele #wirbackendas #offenfürdich

Allgemeines

Mustervorlage für eine Cafégästeliste im Rahmen der Kotaktpersonenermittlung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Cafégästen oder Personal zu ermöglichen, sollte* eine Cafégästeliste mit persönlichen Angaben geführt werden.

→ DKB - Mustervorlage* Cafégästeliste pdf-Datei

→ DKB - Mustervorlage* Cafégästeliste word-Datei

Hinweis

- *Bitte prüfen, ob in Ihrem/Ihrer Bundesland/Kreis/Stadt eine Cafégästeliste geführt werden muss und ob die Angaben in der Mustervorlage dafür ausreichen.
- Aus Datenschutzgründen keine Liste für viele Cafégäste, sondern nur ein "Blatt pro Cafégast" führen, damit die sensiblen Daten nicht von anderen Cafégästen eingesehen werden können.

(AGF-)Webinar: Innovationsstrategien für den Lebensmittelsektor

WAS Es wird um Innovationsstrategien für den Lebensmittel-Sektor gehen. In ca. 60 Minuten wird sich Prof. Dr. Bastian Halecker mit folgenden Fragen befassen:

- Welche Rollen spielt Innovation in der (Post) Corona Zeit?
- Welche aktuellen Potentiale und Chancen ergeben sich für den Lebensmittelbereich?
- Welche Beispiele sind spannend?
- Welcher Ausblick lässt sich wagen?

WANN 25. Mai um 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

WO Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Es ist ein Online-Meetingraum eingerichtet, der etwa 15 Minuten vor Beginn des Webinars geöffnet sein wird. Mit einem Klick sind Sie dann dabei: **→ AGF-Detmold Webinar - Innovationsstrategien**

VERANSTALTER Arbeiteitsgemeinschaft für Getreideforschung e.V. in Detmold.

Ab 01. Juli 2020: Umsatzsteuersatz für *Speisen* in der Gastronomie auf 7% gesenkt

Schnellinfos zur Besteuerung von Speisen und Getränken im Konditorei-Café Betrieb:

Worauf ist ab 01. Juli der für Speisen ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % anzuwenden?

- Im Café - Für Konditoreispeisen (z.B.): Frühstück, Speisen, kleine Gerichte, Snacks, belegte Brötchen, Konditorei- und Bäckereierzeugnisse, Eis, Eisbecher.
- Bei Verzehr an Ort und Stelle im/vor dem Laden (Marktstand) an Sitzplätzen - Für Konditoreispeisen (z.B.): Frühstück, Speisen, kleine Gerichte, Snacks, belegte Brötchen, Konditorei- und Bäckereierzeugnisse, Eis, Eisbecher.
- Bei Verzehr an Ort und Stelle im/vor dem Laden (Marktstand) an Stehtischen und es wird z.B. eine Kundentoilette oder -garderobe bereitgestellt - Für Konditoreispeisen (z.B.): Frühstück, Speisen, kleine Gerichte, Snacks, belegte Brötchen, Konditorei- und Bäckereierzeugnisse, Eis, Eisbecher.

Hinweise:

- Diese Mehrwertsteuersenkung gilt bis zum 30. Juni 2021.
- Alle Änderungen in der Kassenprogrammierung müssen auch in der Verfahrensdokumentation nachvollziehbar dokumentiert werden.

Welcher Steuersatz ist weiterhin unverändert anzuwenden (auch über den 01.07.2020/30.06.2021 hinaus)?

- 7 % Umsatzsteuer für Konditoreispeisen bei Verzehr an Ort und Stelle im/vor dem Laden (Marktstand) an Stehtischen ohne z.B. Kundentoilette oder -garderobe: (z.B.) Frühstück, Speisen, kleine Gerichte, Snacks, belegte Brötchen, Konditorei- und Bäckereierzeugnisse, Eis, Eisbecher.
- 7 % Umsatzsteuer für Konditoreierzeugnisse und -speisen im Außer-Haus-Verkauf: (z.B.) Frühstück, Speisen, kleine Gerichte, Snacks, belegte Brötchen, Konditorei- und Bäckereierzeugnisse, Eis, Eisbecher.
- 19 % Umsatzsteuer für alle Getränke im Café und bei Verzehr an Ort und Stelle im/vor dem Laden (Marktstand). Dazu zählen auch Leitungswasser, Milch, Milchmischgetränke ab 75 % Milchanteil (z.B. Cappuccino, Latte Macchiato, Kakao und Trinkschokolade, Milchshakes), frisch gepresster Orangensaft.
- 7 % Umsatzsteuer im Außer-Haus-Verkauf für Leitungswasser, Milch und Milchmischgetränke ab 75% Milchanteil (z.B. Cappuccino, Latte Macchiato, Kakao und Trinkschokolade, Milchshakes).
- 19 % Umsatzsteuer im Außer-Haus-Verkauf für Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von unter 75 %.
- 19 % Umsatzsteuer im Außer-Haus-Verkauf für z.B. Kaffeegetränke (auch Spezialitäten), Teegetränke, Tafelwasser, Mineralwasser, Quellwasser, Heilwasser, Apfelsaft, Getränke, die aus Soja hergestellt sind und als Milchersatz dienen, Orangensaft, Frucht- und Gemüsesaft; auch als Schorle, Limonaden, colahaltige Erfrischungsgetränke (alkoholfreie Getränke), Bier, Wein, alkoholische Getränke (warm oder kalt).

Weitere noch unklare Abgrenzungsfragen (insbesondere im Bereich Catering) werden derzeit abgeklärt. Insoweit sind noch klarstellende Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Hilfen zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise

Bundestag billigt neues Kurzarbeitergeld

Die bereits am 23. April von den Spitzen von CDU, CSU und SPD beschlossene Kug-Fördermaßnahme wurde vom Bundestag auf den Weg gebracht:

- Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

  Hinweis Die bisherige Beschränkung dieser Regelung auf sogenannte systemrelevante Berufe entfällt: Ihre Beschäftigten in Kurzarbeit könn(t)en jetzt in jeder Branche arbeiten und bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen, ohne dass das Kug gekürzt wird. Umgekehrt könn(t)en KurzarbeiterInnen aus anderen Unternehmen in Ihrem Betrieb unter den gleichen Hinzuverdienstmöglichkeiten arbeiten (war im Konditorenhandwerk - sytemrelevanter Beruf - schon vorher möglich).

  Bei Bedarf sollten Sie mit Ihrem Steuerberater die neue Regelung besprechen.

Kurzarbeitergeld und Betriebsschließungsversicherungen

Frage Inwieweit wirken sich Kulanzzahlungen von Betriebsschließungsversicherungen auf (mögliche) Zahlungen von Kurzarbeitergeld aus?

Antwort Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat entschieden, dass sich Zahlungen, die – ggf. auch anteilig – von den Versicherern aufgrund einer wegen der COVID-19-Pandemie angeordneten vorübergehenden Betriebsschließung erbracht werden, nicht leistungsmindernd auf das Kurzarbeitergeld auswirken.

Dabei ist es unerheblich, ob der Versicherer einen Rechtsanspruch auf die Leistung (den Versicherungsfall) anerkannt hat oder nicht. Damit ist gewährleistet, dass den betroffenen Betrieben das Kurzarbeitergeld - ohne Anrechnung der Zahlungen der Versicherer - unverändert weiter gezahlt wird. Diese Regelung gilt befristet bis Ende des Jahres.

Keine Entlastung durch Kug Es besteht eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die die Löhne und Gehälter für derartige Ausfallzeiten einschließt: Der Arbeitgeber darf nicht von seiner Lohnzahlungspflicht durch die Gewährung von Kug entlastet werden, da sein Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen wird.

Jetzt im Online-Verfahren: Verdienstausfallentschädigungen wegen der Schließung von Kitas und Schulen

Für die Beantragung von Entschädigungsleistungen für Verdienstausfälle nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) steht Arbeitgebern ein standardisiertes Online-Verfahren wegen Schließungen von Kitas und Schulen zur Verfügung **→ Fragen & Antworten zur Entschädigung und zum Online-Verfahren**

An dem Angebot über die Website nehmen bislang acht Bundesländer teil. Dabei handelt es sich um Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein Sachsen-Anhalt und Saarland. Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bremen sollen in Kürze schrittweise über die Website eine Antragstellung anbieten.

Anmerkungen des Zentralverband des Deutschen Handwerks

- Die Ausgestaltung des Onlineformulars auf Seite 3f. spricht für die Auslegung, dass eine tageweise Berechnung von Entschädigungsansprüchen gewollt ist. Anders als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geht die Behörde dabei von einer fünf-Tage-Woche aus.
- In dem Formular werden auf Seite 4 Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach § 616 BGB abgefragt. Dieser ist zwar grundsätzlich vorrangig vor Ansprüchen nach dem IfSG, aber nach ZDH-Einschätzung für die Fälle der flächendeckenden Kita- und Schulschließungen nicht einschlägig. Diese Rechtsauffassung hat der ZDH bereits in die politische Diskussion eingebracht und eine entsprechende rechtliche Klarstellung gefordert.

Hygienemaßnahmen und Arbeitsschutz

Pandemieplan, Gefährungsbeurteilung und Hygienekonzept für einen Konditorei-Café Betrieb

Der DKB hat am 12. Mai mit *dkbaktuell 18/2020* das neue Merkblatt *Pandemieplan, Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept für einen Konditorei-Café Betrieb* zur Verfügung gestellt.

Werden in dem DKB-Gesamtkonzept die eventuell in den Bundesländern hiervon im Detail abweichenden Regelungen (z.B. Maskenpflicht ja oder nein, Abstandsregel für Tische, Anzahl der Personen am Tisch, Anzahl der Personen im Raum) in Betracht gezogen, kann ein Konditorei-Café Betrieb das von vielen Behörden geforderte Hygienekonzept vorlegen.

Arbeitsrecht

Telefon-Krankschreibung (bis zu 14 Kalendertagen) weiter bis zum 31. Mai möglich

Bis zu 7 Tage im ersten Schritt Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen kann auch nach telefonischer Befundaufnahme erfolgen.

Bis zu 7 weitere Tage im zweiten Schritt Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Befundaufnahme einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden.

Die Telefon-Krankschreibung gilt bis zum 31. Mai 2020.

Entstehen von Urlaubsansprüchen während Zeiten der Kurzarbeit

Problem Arbeitnehmer arbeitet weniger Tage als vertraglich üblich (bspw. nur 3 anstatt 5 Tage) oder gar nicht (Kurzarbeit Null).

Frage Welche Auswirkungen hat Kurzarbeit auf den Urlaubsanspruch der betroffenen Arbeitnehmer?

Diese Frage ist in Deutschland noch nicht höchstrichterlich entschieden. In Übereinstimmung mit der Europäischen Rechtsprechung ist jedoch davon auszugehen, dass Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer

während der Kurzarbeit nur entstehen können, wenn diese tatsächlich auch eine Arbeitsleistung erbracht haben.

ZDH-Antwort Der Urlaubsanspruch vermindert sich bei Kurzarbeit: Ist der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit mithin (nur) noch tage- oder wochenweise tätig, ist der Urlaubsanspruch im Verhältnis an die Zahl der verbleibenden Arbeitstage anzupassen.

Tipp Die betroffenen Arbeitnehmer über eine solche Kürzung unterrichten.

Quelle: **→ ZDH: Kug und Urlaubsansprüche**

Und dann war da noch ....

Handwerkskampagne im Zeichen der Corona-Pandemie

Krisenzeiten sind stets auch Herausforderungen an die Kommunikation. Im Handwerk müssen Betriebe informiert und mitgenommen werden. Der ZDH hat in den zurückliegenden Monaten großen Wert auf intensive Kommunikation gelegt.

Die Corona-Krise konnte so als kommunikative Chance genutzt werden, um zu zeigen, dass das Handwerk:

- unser Land auch unter schwierigen Bedingungen am Laufen hält,
- sich einsetzt für gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- verantwortungsbewusst handelt,
- trotz großer eigener Probleme Mut und Zuversicht bewahrt,
- und Dank, Anerkennung und Wertschätzung verdient
- auch beim Thema Ausbildung im Blick geblieben ist.

Auch zu Ihrer Information senden wir Ihnen diese ZDH-Übersicht zu und verbinden damit einen herzlichen Dank für die Weiterverbreitung der Kampagnen-Aktionen in den zurückliegenden Wochen. **→ Handwerkskampagne in Zeiten der Corona-Krise**

Bei *dkbaktuell* handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle kann keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie externe Internetlinks übernommen werden. Wir führen ausdrücklich keine Rechts- oder Steuerberatung durch. *dkbaktuell* kann eine anwaltliche oder steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Fragen Sie im Zweifelsfall immer Ihren Steuerberater und/oder Anwalt.

Jörg Becher
Betriebsberater

Deutscher Konditorenbund
Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk
Mohrenstraße 20/21 - 10117 Berlin
Gewerbespezifische Informationstransferstelle*
T: 030 403665 403
becher@konditoren.de
www.konditoren.de

IMPRESSUM | GIT DATENSCHUTZERKLÄRUNG | DKB DATENSCHUTZERKLÄRUNG

* Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

80339 München
Deutschland

T: 030 403665 400
Email: dkb@konditoren.de

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Berlin
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE120490652
Vorstand: Gerhard Schenk, Michael Wiecker, Peter Czudaj, Thomas Eckhardt, Tobias Menge, Dirk Sternemann, Jörg Tapper
Geschäftsführung: Julia Gustavus